



Frau Gemeinderätin
Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner
Die GRÜNEN - ALG - Gemeinderatsklub
Rathaus, 2. Stock, Zimmer 239
8010 Graz

22.01.2016

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin!

Im Rahmen der Fragestunde der Gemeinderatssitzung vom 21.01.2016 haben Sie folgende Frage an mich gestellt:

Sicherung Rielteiche

Welche Maßnahmen planen Sie zur langfristigen Sicherung der Rielteiche und zum Erhalt der Durchwegung des Areals bzw. zur Ausweitung des Naturschutzgebietes zu setzen?

Hierzu darf ich mitteilen:

- Hinsichtlich der Sicherungsmöglichkeiten im Wege des Privatrechts ersuche ich um Verständnis, dass derzeit (noch) keine seriöse bzw. abschließende Auskunft gegeben werden kann, da die Privatrechtsverhältnisse zwischen der Stadt Graz und der Eigentümerin der Riel-Teiche noch nicht abschließend geklärt sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich mitgeteilt werden, dass die Stadt Graz mit der Grundstückseigentümerin nach wie vor in Kontakt steht.
- Im Wege der Revision des Flächenwidmungsplans ist – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat – vorgesehen, das öffentliche Interesse an der angesprochenen Wegeverbindung durch eine entsprechende Eintragung im 4.0 Flächenwidmungsplan zu dokumentieren.
- Hinsichtlich der Möglichkeiten im Wege des Naturschutzes darf darauf hingewiesen werden, dass der Vollzug des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (Stmk. NSchG) keine Aufgabe der Gemeindeverwaltung der Stadt Graz ist, sondern eine Aufgabe der Bezirksverwaltung.



Während Aufgaben der Bezirksverwaltung gemäß dem Statut der Stadt Graz zum übertragenen Wirkungsbereich der Stadt gehören, ist der Gemeinderat das oberste beschließende und überwachende Organ der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

Daher bitte ich um Verständnis, dass naturschutzrechtliche Fragestellungen im Rahmen der Fragestunde einer Gemeinderatssitzung nicht inhaltlich erörtert werden.

Ich darf Ihnen jedoch in der Beilage jene (Durchführungs)Verordnung¹ aus dem Jahr 1979 zu Ihrer weiteren Verwendung übermitteln, mit welcher der Riel-Teich sowie angrenzende Wiesenflächen bereits vor mehr als 30 Jahren zum Naturschutzgebiet² erklärt und damit unter Naturschutz gestellt wurden.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

¹ (Durchführungs)Verordnung des Bürgermeisters (als Bezirksverwaltungsbehörde) der Landeshauptstadt Graz vom 17.9.1979 betreffend die Unterschutzstellung des Riel-Teiches und der angrenzenden Wiesenflächen in Graz-Andritz.

² Gemäß § 5 Abs 5 erster Satz Stmk. NSchG dürfen in einem Naturschutzgebiet keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden.

Magistrat Graz
Baurechtsamt

RS 6
A. d. LfG. - Zentralkz.
26. NOV. 1979
GZ. 37/II GO. 86/5
Ref. PR 2. Febr.

A 17 - K - 18.587/8 - 1979

1

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 17.9.1979...
betreffend die Unterschutzstellung des Riel-Teiches und der
angrenzenden Wiesenflächen in Graz-Andritz.

Auf Grund des § 5 Abs 2 lit c des Steiermärkischen
Naturschutzgesetzes 1976, LGBl Nr 65, vom 30 06 1976 wird
verordnet:

§ 1

Der Riel-Teich, Grundstück Nr 148/2, EZ 20, und
die anschließende Wiesenfläche westlich der Stattegger
Straße in Graz-Andritz, umfassend Teile der Grundstücke
Nr 134/12, 145/2, 145/10, EZ 7, und Teile der Grundstücke
Nr 128, 258/2 und 148/1, EZ 20, sämtliche KG Andritz, mit
einer Gesamtfläche von ca 11.734 m², wie im Lageplan des
Stadtvermessungsamtes vom 28 08 1979 grün eingezeichnet,
werden als Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Die Unterschutzstellung des Riel-Teiches, welcher
wegen der Artenzusammensetzung und Artenvielfalt der im
Teich vorkommenden Tiergruppen eine Einzigartigkeit von
Mitteleuropa darstellt, erfolgt zum Zwecke der Erhaltung.

IKW ZURÜCK

an die Abteilung 6

nach Überprüfung und Begutachtung.

Graz, am 30. 11. 79

[Handwritten signature]

In die

Fachstelle des Naturschutzamtes
zur gefälligen Kenntnis, Überprüfung,
Begutachtung und allfälligen Antrag-
stellung.

Graz, am 27/11

[Handwritten signature]

des Standortes und des Lebensraumes von Amphibien und 49 festgestellten Libellenarten.

§ 3

In diesem Naturschutzgebiet ist verboten:

- a) Eine Absenkung des derzeitigen Wasserstandes im Teich.
- b) Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Wasserstandes im Teich führen könnten.
- c) Das Einbringen von Abwässern oder von die Wasser-ökologie störenden oder schadhafte Stoffen in den Teich.
- d) Das Ablagern von Müll oder anderen Abfallstoffen.
- e) Eine Nutzungsänderung der den Teich umgebenden landwirtschaftlichen Flächen.
- f) Die Verwendung von Insektiziden oder Pestiziden.
- g) Ein Fischbesatz im Teich, welcher ein beschränktes Maß überschreitet.
- h) Bauwerke und Anlagen aller Art zu errichten.

§ 4

Ausnahmen von den im § 3 lit e und h genannten Verboten können von der Naturschutzbehörde mit Bescheid zugelassen werden, sofern dadurch keine Gefährdung der im Teich vorhandenen Tiergruppen eintritt.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit

Geld bis zu S 100.000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. DDr. Götz e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleiführer:

(Handwritten signature)

III

III